

Generative KI im Konflikt mit menschlicher Kreativität Acht Forderungen des Deutschen Fotorats

Am 2. August ist die nächste Stufe der europäischen KI-Verordnung (AI Act) in Kraft getreten, die neue Anforderungen an die Anbieter von KI-Systemen stellt. Zugleich wurde nach einem monatelangen Beteiligungsverfahren der europäische "Code of Practice" veröffentlicht, der unterzeichnenden Firmen das Einhalten der Regeln erleichtern soll.

Aus Sicht der Urheberinnen und Urheber, deren Werke von den KI-Firmen ungefragt und ohne Gegenleistung für die Entwicklung generativer Systeme verwertet werden, sind diese Regelungen enttäuschend.

Der fundamentale Konflikt zwischen dem Schutz geistigen Eigentums und dem grenzenlosen Datenhunger der KI-Entwickler verschärft sich. Industrievertreter haben klar erkennen lassen, dass sie keinerlei Interesse haben, die Lieferanten des Trainingsmaterials ihrer KI-Systeme in irgendeiner Form an den Umsätzen ihrer Plattformen zu beteiligen.

Die kommenden Monate sind entscheidend, um bei der anstehenden Überprüfung der geltenden europäischen Richtlinie zu "Copyright in the Digital Single Market" (CDSM-Richtlinie) endlich Schritte zu unternehmen, um Lücken in der Gesetzgebung zu schließen und die Enteignung von Kreativen in einer juristischen Grauzone zu beenden.

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung stellt einen „fairen Ausgleich der Interessen aller Akteure“ in Aussicht. Das darf kein leeres Versprechen bleiben. Daher fordert der Deutsche Fotorat:

1. Geistiges Eigentum muss beim KI-Training gesetzlich geschützt sein

KI-Firmen argumentieren, dass das Sammeln und Verwerten aller irgendwie zugänglichen Daten von der Erlaubnis zum "Text und Data Mining" (TDM) gedeckt sei und berufen sich auf Artikel 4 der CDSM-Richtlinie und §44b des Urheberrechtsgesetzes. Dabei waren in den Jahren, in denen diese Regelungen in Kraft traten, die Möglichkeiten generativer KI-Systeme allenfalls Spezialisten in Ansätzen bekannt.

Bei Verabschiedung der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments (CDSM-Richtlinie) im Jahr 2019 und bei deren Umsetzung ins deutsche Recht 2021 hat sich das öffentliche Interesse auf die umstrittenen "Uploadfilter" konzentriert. Dass damals zugleich Regelungen zum Text und Data Mining (TDM) eingeführt wurden, blieb weitgehend unbeachtet.

Immer mehr Juristinnen und Juristen äußern Zweifel daran, dass das Training generativer KI überhaupt durch die TDM-Regelungen gedeckt ist.

Es wird höchste Zeit, das Urheberrecht auf europäischer Ebene anzupassen. Die für 2026 geplante Überprüfung der CDSM-Richtlinie bietet dafür die Gelegenheit, und wir fordern die Bundesregierung auf, sich bei der EU-Kommission und im Rat der EU für eine Reform einzusetzen, die klarstellt, dass die Entwicklung kommerzieller Systeme der generativen KI nicht von Ausnahmen der TDM-Regelungen gedeckt ist.

Die bestehenden rechtlichen Unklarheiten führen zu jahrelangen juristischen Auseinandersetzungen über viele Instanzen in zahlreichen Ländern. Und es sind stets die Urheber:innen, die in langwierigen und kostenintensiven Einzelfallentscheidungen für ihre Rechte kämpfen müssen. Die Anbieter von KI-Systemen, die bereits heute Milliardenumsätze mit kostenpflichtigen Angeboten er-

zielen, berufen sich hingegen auf Regelungen, die ursprünglich für Forschungszwecke gedacht waren, etwa der Analyse medizinischer Daten.

Zudem haben sich in den letzten Jahren Strukturen herausgebildet, in denen kleine Firmen oder gemeinnützige Vereine das Erstellen von enormen Datensammlungen übernehmen, die dann von großen Tech-Konzernen zur Entwicklung ihrer Produkte eingesetzt werden. Auch der neue Code of Practice billigt diese Praxis und entbindet die Konzerne weitgehend von der Verantwortung, die Rechtmäßigkeit der Datensätze zu überprüfen. Solche Hintertüren müssen verschlossen werden.

Das Urheberrecht muss die Verwendung geschützter Inhalte im KI-Training als neue Nutzungsart regeln. Urheber:innen müssen in die Lage versetzt werden, ihre Rechte wahrzunehmen, unabhängig davon, in welchem Rechtsraum die Modelle entwickelt wurden, sobald diese KI-Modelle in ihrer Rechtsordnung angeboten werden. Das schreibt der AI Act der Europäischen Union bereits vor.

2. KI-Unternehmen müssen Kreative angemessen vergüten

Die Nutzung von geschützten Werken für das Training von KI-Systemen geht in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen weit über jene von bisher bekannten Nutzungsarten hinaus. In vielen Bereichen wird generative KI die Tätigkeit von Kreativen komplett ersetzen und so ihre wirtschaftliche Existenz gefährden. Dabei war es deren jahrzehntelange Arbeit, auf deren Basis die Entwicklung dieser Systeme erst möglich wurde. Diese einschneidenden Folgen müssen berücksichtigt werden, wenn man über neue Vergütungsmodelle nachdenkt, die nach dem Urheberrecht "angemessen" für die Betroffenen zu sein haben.

Eine Vergütung muss es sowohl für die Nutzung von Werken für das KI-Training als auch für den Output der KI-Generatoren geben. KI-Anbieter und Plattformen müssen zu fairen Vergütungen der Urheber:innen verpflichtet werden. Dabei geht es nicht nur um künftige Nutzungen. Alle Urheber:innen, deren Werke bisher ohne ihr Wissen und ohne ihre Zustimmung als KI-Trainingsmaterial ausgebeutet wurden, müssen dafür entschädigt werden. Es darf keine amnestieähnliche Lösung für die derzeit auf dem Markt aktiven Modelle geben, wie sie derzeit von der EU-Kommission erwogen wird.

Angesichts der Billionen-Investitionen in Software- und Hardwareentwicklung ist die Forderung von KI-Unternehmen absurd, die Rohstoffe aller generativer Modelle – Fotos, Bilder, Texte, Filme, Musik – kostenlos für ihre Produkte verwerten zu dürfen.

Ohne menschliche Kreativität kann es keine generative KI geben. Es sollte also im langfristigen Interesse der KI-Unternehmen liegen, dass kreatives Arbeiten weiterhin geachtet wird und Kreative ihren Lebensunterhalt damit verdienen können.

3. KI-Training darf nur mit aktiver Zustimmung der Urheber:innen erfolgen

Es darf nicht den Urheber:innen auferlegt sein, über "Opt-Out"-Regelungen zu versuchen, ihre Werke vor der Verwendung im KI-Training zu schützen und die ihnen gesetzlich eindeutig zustehenden Rechte zu sichern. Die rechtlichen Anforderungen an solche Vorbehalte sind derzeit unklar. Die technischen Voraussetzungen erfordern zum Teil einen erheblichen Aufwand für die Kreativen, und ob solche Vorbehalte tatsächlich respektiert werden, ist zweifelhaft.

Wir fordern daher eine gesetzliche Lösung, die ein KI-Training mit Werken nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Rechteinhaber:innen zulässt. Dieser sogenannte Opt-In ermöglicht es ebenfalls, faire Lizenzbedingungen für die Verwertung im KI-Training zu vereinbaren.

Falls es bei den Opt-Out-Regelungen der aktuellen Gesetze bleiben sollte, bei denen Kreative einen Nutzungsvorbehalt gegen die Verwertung ihrer Werke für das KI-Training aussprechen müssen,

so muss die Willenserklärung der Schöpfer:innen in jeder erkennbaren Form von den KI-Anbietern respektiert werden. Dazu gehören Textpassagen in den Nutzungsbedingungen von Webseiten ebenso wie Metadaten, die in den digitalen Werken eingebettet sind.

Einen solchen Nutzungsvorbehalt zu erklären, darf nicht einseitig die Kreativen mit Aufwand und Kosten für technische Lösungen belasten. Hilfreich wäre beispielsweise ein digitales Werksverzeichnis, das von staatlichen Stellen wie dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) betrieben wird. Ein solches Verzeichnis könnte alternativ auch als Opt-In-Register für KI-Training ausgelegt sein.

Ansätze, die Verwertung von Werken durch umfassende, kollektive Lizenzen zu legalisieren, dürfen Urheber:innen nicht die Möglichkeit nehmen, die Nutzung ihrer Werke individuell für das KI-Training zu untersagen.

4. KI-Training muss transparent stattfinden

Um die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken wirksam zu kontrollieren, müssen die Daten- und Linksammlungen, die für KI-Training genutzt werden, öffentlich und ohne technische Hürden zugänglich sein.

Die Anbieter von generativen KI-Systemen wehren sich gegen die Offenlegung ihrer Quellen mit dem Argument, dadurch würden Geschäftsgeheimnisse verletzt. Es ist absurd, dass diejenigen, die freien Zugriff auf alle jemals online gestellten Werke fordern, den Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse beanspruchen, sobald sie sich die öffentlichen Werke für ihre Zwecke einverleibt haben.

Auch technische Argumente gegen die Offenlegung der verwendeten Trainingsdaten in werkbasierter Form (nicht nur in Kategorien) sind längst widerlegt. Eine detaillierte Quellendokumentation und -auskunft bei KI-Systemen ist technisch möglich und in vielen Fällen trivial. So sind auch die umstrittenen Datensammlungen des LAION e.V., die vielen Entwicklern als Grundlage dienen, als Open Source öffentlich einsehbar. Dieser Katalog enthält fast 6 Milliarden Bilder. Wenn Transparenz hier möglich ist, muss sie auch an anderer Stelle realisierbar sein.

Der Code of Practice verpflichtet die KI-Unternehmen lediglich zu allgemeinen Angaben zur Herkunft von Daten, etwa "Web Crawling". Das jüngst von der EU-Kommission vorgelegte "Template" für die Auskünfte der Firmen ist komplett unzureichend. So müssen KI-Unternehmen z.B. lediglich die Namen der verwendeten Crawler, den Zeitraum der Sammlung, und eine Liste der Top 10% aller Domains, die im Internet ausgewertet wurden (für KMU maximal 1000) zur Verfügung stellen. Auch müssen Firmen sich nicht festlegen, ob sie sich auf Bestimmungen zur wissenschaftlichen Forschung oder zur kommerziellen Nutzung berufen.

Ohne eine vollständige, werkgenaue Offenlegung mit der Angabe konkreter URLs ist eine Rechtsdurchsetzung nicht möglich.

5. Urheberinformationen dürfen nicht gelöscht werden

Urheber-, Lizenz- und Nutzungsinformationen oder auch Nutzungsvorbehalte, die beispielsweise mit den Werken in den eingebetteten Metadaten gespeichert wurden, dürfen nicht gelöscht werden.

Nach § 95c UrhG ist das bereits heute verpflichtend. Der Paragraph wird aber in aller Regel nicht beachtet. So werden diese Informationen beim Upload auf Webseiten oder Social-Media-Plattformen sehr häufig automatisiert entfernt. Bereits 2016 gab das Landgericht Hamburg der Klage eines Fotografen gegen Facebook wegen dieser Praxis recht.

Die Umsetzung von § 95c UrhG muss über Haftungs- und Schadensersatzregelungen abgesichert werden. Mit einem Verbandsklagerecht für Urheberrechtsfragen oder durch Abmahnfähigkeit könnte das Gesetz endlich durchgesetzt werden.

Alle Maßnahmen, die für die Erhaltung des Urheberrechts und die Sicherung der Glaubwürdigkeit von Fotografie notwendig sind, müssen so umgesetzt werden, dass KI-Unternehmen und professionelle Nutzer haftungsrechtliche Risiken eingehen, wenn sie gegen die Regeln verstoßen.

Wir fordern, dass die Maßnahmen zum Schutz der Urheberrechte als unmissverständliche und durchsetzbare Verpflichtung formuliert werden, ähnlich wie Maßnahmen in der Produkthaftung. Die Vernichtung von Urheberinformationen und das Verschleiern der Herkunft von Trainingsdaten darf nicht als rechtliche Lappalie behandelt werden. Die bestehenden Gesetze müssen auch angewendet werden.

6. Der Unterschied zwischen authentischer Fotografie und KI-Bildern muss erkennbar bleiben

Es muss klar unterschieden werden:

- ▶ Gibt eine Fotografie authentisch wieder, was in der Realität stattgefunden hat?
- ▶ Wurde eine Fotografie manipuliert oder in einer Weise bearbeitet, die den ursprünglichen Bildinhalt nicht mehr korrekt wiedergibt?
- ▶ Handelt es sich um ein fotorealistisch generiertes Bild, das nicht durch einen fotografischen Vorgang entstanden ist?

Inzwischen sind KI-generierte Bilder visuell nicht mehr von authentischen Fotografien zu unterscheiden. Sie werden bereits heute vielfältig für Manipulation und Betrug eingesetzt.

Als Folge wird die Beweiskraft von Fotografien nicht nur im Einzelfall sondern grundsätzlich in Frage gestellt. Ohne wirksame Gegenmaßnahmen werden diese Entwicklungen die Demokratie und unsere freiheitliche Grundordnung gefährden. Der Deutsche Fotorat hat schon 2023 vor der Verwendung von KI-Bildern in der Berichterstattung gewarnt.

KI-generierte Bilder und andere KI-Werke müssen als solche gekennzeichnet werden. Darüber hinaus muss es auch Standards zur Kennzeichnung von authentischen Fotografien und zur Sicherung dieser Authentizität geben.

Die technischen Grundlagen dafür sind bereits vorhanden. Der Gesetzgeber ist gefordert, Regelungen zu finden, die sich nicht am abstrakten Streben nach Rechtssicherheit orientieren, wie es leider viele der heutigen Datenschutz-Regelungen erkennen lassen. Nötig sind praxisnahe Ansätze, die Nutzerinnen und Nutzern von Medien eine klare Orientierung bieten.

Artikel 50 der europäischen KI-Verordnung fordert ab August 2026 eine Kennzeichnung KI-generierter Inhalte, doch es ist derzeit völlig unklar, wie diese Kennzeichnungen in der Praxis umgesetzt werden sollen und wer dafür verantwortlich ist. Inhaltlich wird die Kennzeichnung von "Deep Fakes" durch "Betreiber" von Angeboten verlangt. Alle diese Begriffe lassen großen Interpretationsspielraum, welche Art von Inhalten in welchem Nutzungsumfeld zu kennzeichnen sein werden.

Da KI-Werkzeuge immer mehr in übliche Software zur Bildbearbeitung integriert werden, ist zu befürchten, dass Regelungen zur Abgrenzung zwischen authentischen Fotos und teilweise mit Hilfe von KI generierten Bildern entweder extrem komplex ausfallen werden oder wegen allgemeiner Formulierungen weitgehend wirkungslos bleiben.

Daher fordern wir Medienunternehmen und Online-Plattformen auf, aktiv daran mitzuarbeiten, klare Standards zum Umgang mit KI-generierten Bildern zu schaffen und ihren Nutzerinnen und Nutzern

zu kommunizieren. Eine Form der Transparenz könnte zum Beispiel darin bestehen, im journalistischen Kontext jegliche Verwendung von KI-Bildern auszuschließen oder durch eine differenzierte Bildsprache authentische Fotos und illustrierende Darstellungen offensichtlich unterscheidbar machen.

7. Die Rechte von Urheberinnen und Urhebern dürfen keine Verhandlungsmasse sein

Auch wenn dies in offiziellen Stellungnahmen derzeit ausgeschlossen wird, ist die Gefahr groß, dass Urheberrechte und andere Bestimmungen der europäischen KI-Regulierung beim Ringen um Handelsabkommen – insbesondere mit der konfrontativen US-Regierung – als Verhandlungsmasse eingesetzt werden. Immer wieder fordern Industrievertreter und Politiker die Rücknahme oder Aussetzung von Teilen des AI Acts.

Der Wunsch nach Schutz von geistigem Eigentum darf nicht als fortschrittsfeindlich diffamiert werden. In der gegenwärtigen Debatte wird häufig der Eindruck erweckt, Regulierung behindere Innovation und stelle einen Standortnachteil dar. Das Gegenteil ist richtig. Europa hat die Chance, durch faire Marktregeln Anreize für neue Geschäftsmodelle zu schaffen. Wer im Verdrängungswettbewerb nach dem Verständnis der Regierungen in den USA and China alles den Interessen weniger Konzerne unterordnet, gibt die Möglichkeit eines echten Standortvorteils aus der Hand.

8. Europäische Regulierungsverfahren müssen transparent und demokratisch geführt werden

Das Beteiligungsverfahren zum europäischen Code of Practice für den AI Act hat dramatische Defizite offenbart. Trotz monatelanger Konsultationen mit großem Aufwand kann von einer fairen demokratischen Willensbildung keine Rede sein. Das Mammutverfahren mit über 1400 Interessenvertretern wurde klar von Industrielobbyisten dominiert. Über 60% der Teilnehmer stammten aus ihren Reihen, wobei bei den meisten als "sonstige Industrievertreter" Ausgewiesenen keine klare Firmenzugehörigkeit erkennbar war. Vertreter von Rechteinhaber:innen stellten hingegen nur etwa ein Zehntel der Teilnehmer.

Die Leitenden der Arbeitsgruppen wurden nach einem intransparenten Verfahren berufen und stammten zu einem großen Teil von US-amerikanischen Forschungseinrichtungen mit engen Verbindungen zu KI-Anbietern.

Darüber hinaus konnten Industrievertreter:innen in nicht-öffentlichen Diskussionsrunden an der Ausgestaltung der Richtlinien mitwirken. Ihre Behauptungen, wonach viele regulatorische Ansätze technisch nicht realisierbar seien, wurden nicht hinterfragt, sondern führten in vielen Fällen zur Abschwächung entwerfener Regelungen. Organisationen der Zivilgesellschaft konnten hingegen die jeweils aktuellen Fassungen nur in Online-Sitzungen unter großem Zeitdruck zur Kenntnis nehmen.

Für die jetzt anstehenden Debatten zur Reform der CDSM-Richtlinien und einer eventuellen Reform des AI Acts müssen Prozesse und Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine faire Beteiligung aller Interessengruppen ermöglichen.

Die Zukunft generativer KI-Systeme darf nicht in der alleinigen Kontrolle weniger Konzerne in den USA und China liegen. Eine Schwächung oder Aussetzung der Urheberrechte führt nicht zu einer Stärkung der europäischen KI-Unternehmen, sondern zur Entwertung des Datenschatzes, den die europäische Kreativbranche hervorgebracht hat.

Kontakt: Dr. Jürgen Scriba • juergen.scriba@deutscher-fotorat.de • +49 171 5421850

Links zu relevanten Publikationen und Stellungnahmen zu Künstlicher Intelligenz und Urheberrecht

Interdisziplinäre Studie von Prof. Tim W. Dornis, und Prof. Sebastian Stober (2024): „Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle - technologische und juristische Grundlagen.“

Die von der Initiative Urheberrecht beauftragte Studie belegt:

- Das Training generativer KI fällt nicht unter die „Text and Data Mining“ (TDM)- Schranke der europäischen Urheberrechtsrichtlinie.
- Beim Training finden zahlreiche ungenehmigte Vervielfältigungen und urheberrechtsverletzende Handlungen statt.
- Die Bereitstellung von generativen KI-Systemen auf dem europäischen Markt könnte das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung verletzen.

erschienen im Verlag Nomos, Baden Baden, 2024

(ISBN gebunden 978-3-7560-2305-9, ISBN eBook 978-3-7489-4955-8)

<https://www.nomos-shop.de/de/p/urheberrecht-und-training-generativer-ki-modelle-gr-978-3-7560-2305-9>

Die Kurzzusammenfassung (Abstract), in englischer und deutscher Sprache:

<https://urheber.info/diskurs/abstract-interdisziplinare-studie>

Ausführliche Zusammenfassung (Executive Summary), in deutscher und englischer Sprache:

<https://urheber.info/diskurs/executive-summary-deutsch>

<https://urheber.info/diskurs/executive-summary-english>

Prof. Dr. Sebastian Stober (28.02.2025):

„Möglichkeiten der Quellendokumentation und -auskunft bei generativen KI-Systemen“

Stober untersucht in diesem Beitrag, ob und wie die Anbieter generativer KI-Systeme ihre Trainings- und Referenzquellen detailliert dokumentieren können.

„Ja, es ist technisch möglich und in vielen Fällen – vor allem bei Quellen aus dem Web – sogar trivial, die Quellen zu dokumentieren und für eine Auskunft zur Verfügung zu stellen.“

(DE) <https://papers.ssrn.com/abstract=5165182>

(EN) <https://papers.ssrn.com/abstract=5165118>

Stellungnahme der European Copyright Society „Copyright and Generative AI (Januar 2025): Opinion of the European Copyright Society“

Der ECS, ein Zusammenschluss renommierter Juristen, weist auf rechtliche Unsicherheiten und offene Fragen hin, die bei der Entwicklung von generativen KI unter der CDSM-Richtlinie von 2019 und dem AI Act von 2024 bestehen:

- Die Festlegung des Anwendungsbereichs der Ausnahme für Text- und Datenauswertung (TDM)
- Der Inhalt der Verpflichtung des AI Acts in Bezug auf Rechtsvorbehalte
- Der Umfang und die Modalitäten der im AI Act festgelegten Transparenzpflicht
- Die Privilegien für Forschung und Open-Source-Modelle
- Die Abstimmung zwischen der CDSM-Richtlinie und dem AI Act
- Die angemessene Vergütung von Urhebern und ausübenden Künstlern

https://europeancopyrightsociety.org/wp-content/uploads/2025/02/ecs_opinion_genai_january2025.pdf

Studie von Prof. Nicola Lucchi im Auftrag des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments, begleitend zum Berichtsentwurf des Rechtsausschusses des EP (Juli 2025)

Die Studie kommt zu fünf wesentlichen Ergebnissen:

- Die derzeitige Ausnahmeregelung der EU für Text- und Datenauswertung (Text and Data Mining, TDM) wurde nicht für den expressiven und synthetischen Charakter des Trainings generativer KI konzipiert, und ihre Anwendung auf solche Systeme birgt die Gefahr, dass der Zweck und die Grenzen der EU-Urheberrechtsausnahmen verzerrt werden.
- Vollständig maschinell generierte Ergebnisse sollten vom Urheberrecht ungeschützt bleiben; KI-gestützte Werke erfordern harmonisierte Schutzkriterien.
- Eine gesetzliche Vergütungsregelung ist unerlässlich, um die wachsende Wertlücke zwischen Urhebern und KI-Entwicklern zu schließen.
- Die derzeit fragmentierte Governance-Landschaft benötigt kohärentere, sektorübergreifende institutionelle Maßnahmen.
- Ohne rechtzeitige Reformen riskiert die EU Rechtsunsicherheit, Marktkonzentration und kulturelle Homogenisierung.

„Die größte Herausforderung besteht heute nicht in der technologischen Innovation, sondern in der instrumentellen Neuinterpretation von Rechtsgrundsätzen, die deren Kohärenz untergräbt. Die richtige Antwort besteht nicht darin, das Urheberrecht an KI anzupassen, sondern sicherzustellen, dass die Entwicklung von KI die zentralen rechtlichen und politischen Grundsätze des EU-Urheberrechts, darunter Urheberschaft, Originalität und faire Vergütung, achtet.“

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU\(2025\)774095_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU(2025)774095_EN.pdf)

Berichtsentwurf des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments (DRAFT REPORT 2025/2058(INI) von Berichterstatter Axel Voss, MdEP (27.06.2025) “On Copyright and Generative Artificial Intelligence – Opportunities and Challenges”

Der Bericht unterstreicht, dass der rechtliche Rahmen in der EU aktuell nicht ausreicht, um den Herausforderungen durch generative KI zu begegnen. Er fordert:

- Eine zeitnahe Prüfung des bestehenden Rechtsrahmens, insbesondere der Auswirkungen auf Wettbewerbsbedingungen.
- Eine klare Entscheidung für Vergütungsmechanismen, damit Urheber fair entlohnt werden, wenn ihre Werke für KI-Trainingszwecke genutzt werden.
- Schnelles Handeln – Der Bericht drängt auf sofortige Maßnahmen, statt auf die für 2026 anstehende Überprüfung der Urheberrechtsrichtlinie zu warten.

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-PR-775433_EN.pdf

Stellungnahme der Initiative Urheberrecht zum ersten Entwurf des Berichts von MEP Axel Voss zu Urheberrecht und generativer KI (05.08.2025)

Die IU begrüßt den ersten Entwurf des Berichts. Er enthält wichtige Forderungen wie Transparenzpflichten und Vergütung. Dennoch warnt die Initiative vor einigen Aspekten und fordert gezielte Nachbesserungen.

<https://urheber.info/diskurs/pressemitteilung-zum-voss-bericht>

Joint statement regarding the AI Act implementation measures adopted by the European Commission (30.07.2025)

Eine breite Koalition von Organisationen europäischer Rechteinhaber:innen kritisiert gegenüber der EU-Kommission den GPAI-Praxiskodex (Code of Practice), die GPAI-Richtlinien und die Vorlage zur Offenlegung einer hinreichend detaillierten Zusammenfassung der Schulungsdaten nach Artikel 53 des EU-AI-Gesetzes (Template).

https://gema-politik.de/wp-content/uploads/2025/07/Joint-statement-AI-Act-Implementation-Package-30-July-2025_.pdf

Erste Einschätzung des finalen Code of Practice durch die Initiative Urheberrecht (22.07.2025)

Erste Bewertung des finalen Code of Practice aus Sicht von Urheber:innen und Künstler:innen (wie auch vielen Rechteinhaber:innen) übt unter anderem Kritik an fehlender Verbindlichkeit der „Copyright Policy“, unzureichenden Regelungen zu TDM-Opt-Outs und vielem mehr.

<https://urheber.info/diskurs/erste-einschätzung-des-finalen-code-of-practice>

Offener Brief der CREATORS FOR EUROPE UNITED an die Exekutiv-Vizepräsidentin der EU-Kommission für technologische Souveränität, Sicherheit und Demokratie, Henna Virkkunen (25.04.2025):

In dem offenen Brief fordern zahlreiche Verbände im Namen europäischer Kreativer:

- Vollständige Transparenz über sämtliche Werke, Leistungen und Aufführungen, die zum Training generativer KI-Modelle und andere Zwecke verwendet wurden und werden.
- Faire Vergütung für die Nutzung unserer Inhalte.
- Konsequente Durchsetzung bestehender Urheberrechtsgesetze – auch gegenüber globalen Tech-Konzernen.
- Einbindung der Kultur-, Kreativ- und Medienbranchen in alle regulatorischen Prozesse zur KI-Governance.

<https://creators-for-europe-united.eu/de/>

Generative KI: Das 3-Säulen-Modell der Initiative Urheberrecht (23.06.2025)

Die IU hat mit ihrem 3-Säulen-Modell die verschiedenen Lösungsansätze aufgezeigt, um Urheberrechte im digitalen Zeitalter zu sichern. Es fokussiert sich auf neue gesetzliche Regelungen, die Umsetzung bestehender Regulierungen und gerichtliche Klagen.

<https://urheber.info/media/pages/diskurs/pressemitteilung-zur-veroffentlichung-von-dem-3-saulen-modell-der-iu/a0efbfab7a-1750837456/3-saulenmodell-ki-urheberrechtinitiative-20250623.pdf>

Pressemitteilung dazu

<https://urheber.info/diskurs/pressemitteilung-zur-veroffentlichung-von-dem-3-saulen-modell-der-iu>